FSP @ SSPSYS | SGGPSY | SSPSIS

Société suisse de psychologie de la santé Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie Società svizzera di psicologia della salute

Version vom 07.10.2024 (Originalversion: 12.12.2022)

Studienreglement für die «Postgraduale Weiterbildung in Gesundheitspsychologie» der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspsychologie (SGGPsy) (SGGPsy-Curriculum)

Stand: Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für

Gesundheitspsychologie (SGGPsy) beschliesst nach erfolgter Anerkennung der Weiterbildung durch die FSP am 13.12.2022:

Gegenstand Art. 1

¹ Die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie (nachfolgend: SGGPsy) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB und verfolgt u.a. den Zweck, die fachlich fundierte Weiter- und Fortbildung im Bereich der Gesundheitspsychologie zu fördern.

² Die SGGPsy bietet den individuell-modularen Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in Gesundheitspsychologie» (nachfolgend: SGGPsy-Curriculum) an. Das SGGPsy-Curriculum erfüllt die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglementierung FSP und den spezifischen Qualitätsstandards FSP für postgraduale Weiterbildungen in Gesundheitspsychologie (Fachtitel FSP) vom 08.04.2021.

³ Dieses Reglement regelt die Rahmenbedingungen des SGGPsy-Curriculums.

1. Abschnitt: Zulassung

Voraussetzungen

Art. 2

Zum SGGPsy-Curriculum kann zugelassen werden,

- a. wer im Inland ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie auf Masterstufe an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat oder
- b. wer über einen vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie verfügt.
- c. wer Mitglied der SGGPsy ist.

2. Abschnitt: SGGPsy-Curriculum

Ziel Art. 3

Ziel des SGGPsy-Curriculums ist die Qualifizierung der Weiterzubildenden zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Gesundheitspsycholog*innen sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Berufsbild

Art. 4

¹ Gesundheitspsycholog*innen forschen und beraten, diagnostizieren, intervenieren und evaluieren in den Bereichen Förderung, Erhalt und Wiederherstellung von individuellen, sozialen und kollektiven Ressourcen (z.B. in Schulen oder Unternehmen), Prävention von Krankheiten (z.B. bei der Erstellung von Kampagnen zur Reduktion des Rauchens), Veränderung des Gesundheitsverhaltens (z.B. in individueller Beratung zur Ernährungsumstellung und Gewichtsreduktion), Stress- und Krankheitsbewältigung sowie individueller, sozialer und struktureller Faktoren bei der Entstehung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheiten.

² Gesundheitspsycholog*innen leisten zudem einen Beitrag zur Beratung und Begleitung kranker Personen und ihrer Angehörigen sowie zur Analyse und Verbesserung der gesundheitspsychologischen Praxis und des Gesundheitssystems (z. B. Förderung der Kommunikation zwischen ärztlichem Personal und Patient*innen).

³ Als Grundlage dient ein bio-psycho-soziales Verständnis von Gesundheit, d.h. dass sowohl biologische, psychologische, soziale als auch physikalische Einflussfaktoren und ihre gegenseitigen Wechselwirkungen berücksichtigt werden.

Individuell-modulare Weiterbildung

Art. 5

Weiterzubildende absolvieren ihre Weiterbildungsleistungen im Bereich Wissen und Können je nach individueller Schwerpunktsetzung bei verschiedenen von der SGGPsy anerkannten Weiterbildungsanbieter*innen und Weiterbildungsveranstaltungen.

Weiterbildungsteile und Umfänge

Art. 6

¹ Das SGGPsy-Curriculum besteht aus den folgenden Weiterbildungsteilen:

- a. Wissen und Können: 400 Einheiten à 45 Minuten
- b. Begleitete praktische gesundheitspsychologische Tätigkeit: Mindestens 1 Jahr zu mindestens 50% bei einem für die öffentliche und/oder individuelle Gesundheit relevanten Arbeitgeber*in bzw. einer gesundheitspsychologischen Einrichtung oder mindestens 900 Stunden im Rahmen eines gesundheitspsychologischen Interventions- oder Forschungsprojektes. Bei kleinerem Beschäftigungsgrad verlängert sich die Dauer entsprechend.

- c. Reflektierende Tätigkeit zu Praxis und Theorie:
 - Supervision: mind. 150 Einheiten im Einzel- und/oder Gruppensetting
 - Fallberichte oder Praxisforschungsarbeit:
 - 3 Fallberichte basierend auf supervidierten gesundheitspsychologischen Abklärungen und Beratungen mit mindestens je 5 Stunden klient*innenbezogener Kontaktzeit (entspricht insgesamt 150 Einheiten) oder
 - 1 umfassende Praxisforschungsarbeit, in welcher eine offene gesundheitspsychologische Fragestellung erarbeitet wird. Die Arbeit verbindet wissenschaftliche gesundheitspsychologische Theorien, Konzepte und Methoden mit der praktischen gesundheitspsychologischen Berufsausübung (entspricht 150 Einheiten).

Dauer

Art. 7

- ¹ Das SGGPsy-Curriculum dauert in der Regel zwischen zwei und sechs Jahren.
- ² Die Studiendauer kann auf Antrag des oder der Weiterzubildenden an die Weiterbildungsorganisation verlängert werden, wenn private oder berufliche Umstände dies erforderlich machen und gewährleistet ist, dass die Ziele des SGGPsy-Curriculums trotz Verlängerung erreicht werden können.

Kosten

Art. 8

Die Gesamtkosten der Weiterbildung und deren Zusammensetzung sowie die Gebühren für die Verleihung des FSP-Fachtitels in Gesundheitspsychologie sind im Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt.

Wissen und Können

Art. 9

- ¹ Weiterzubildende können ihre Weiterbildungsleistungen im Bereich Wissen und Können aus einer Auswahl von durch die SGGPsy anerkannten Kursen absolvieren.
- ² Die Themenbereiche im Bereich «Wissen und Können» umfassen
 - Grundlagen der Gesundheitspsychologie (psycho-affektive, biologische, zwischenmenschliche, sozio-kulturelle Grundlagen);
 - II. Gesundheits- und Krankheitsverhalten, deren Entwicklung und Determinanten;
 - III. Modelle und Interventionen der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie die Begleitung von Patienten*innen und ihrer Angehörigen;
 - IV. Forschungs- und Interventionsmethoden im Bereich der Gesundheitspsychologie;

² Sämtliche Weiterbildungsteile sind auf die Entwicklung der für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen gemäss spezifischen Qualitätsstandards der FSP für postgraduale Weiterbildungen im Bereich der Gesundheitspsychologie ausgerichtet.

- V. Entwicklung und Evaluation von gesundheitspsychologischen Interventionen.
- VI. Erkenntnisse der gesundheitspsychologischen Forschung und ihre Implikationen für die Praxis;
- VII. Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Modelle und Methoden;
- VIII. Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, dem Berufskodex und den Berufspflichten;
 - IX. Grundlegende Kenntnisse des Gesundheitsversorgungssystems;
 - X. Grundlagen und Abgrenzung von Nachbardisziplinen (z.B. klinische Psychologie, Verhaltensmedizin, Gesundheitsökonomie, Neurowissenschaften, Gesundheitsanthropologie etc.);
 - XI. Grundlegende Kenntnisse der Epidemiologie, Krankheits- und Todesursachen, der Verhaltensepidemiologie und der Biostatistik;
- XII. Grundkenntnisse über das schweizerische Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen und seine Institutionen.

Supervision

Art. 10

- ¹ Ziel der Supervision ist es, die eigene gesundheitspsychologische Tätigkeit zu reflektieren und lernend zu verbessern.
- ² Supervisor*innen müssen in der Regel die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. FSP-Fachtitel in Gesundheitspsychologie
 - b. mindestens fünfjährige Berufserfahrung als
 Gesundheitspsycholog*in nach Abschluss der Weiterbildung.
- ³ Supervision durch direkte Vorgesetzte oder Auftraggebende wird im Umfang bis zu 30 der erforderlichen Einheiten anerkannt. Supervision durch nahe Angehörige ist nicht zulässig.
- ⁴ Die Weiterzubildenden können aus der Liste der von der SGGPsy anerkannten Supervisor*innen frei auswählen. Für Ausnahmen ist vorgängig ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- ⁵ Supervision im Gruppensetting erfolgt mit mindestens 3 und höchstens 6 Weiterzubildenden, wobei die Gruppenmitglieder über einen Hochschulabschluss verfügen und mindestens 50% der Teilnehmenden Psycholog*innen sind.

 ³ Die einzelnen Themenbereiche einschliesslich ihrer Inhalte und Minimalumfänge sind im Anhang 2 zu diesem Reglement aufgeführt.
 ⁴ Die im Rahmen des SGGPsy-Curriculums anerkannten Weiterbildungsanbieter und -veranstaltungen werden auf der Internetseite der SGGPsy in einem dynamischen Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen laufend aktualisiert.

Fallberichte oder Praxisforschungsarbeit

Art. 11

¹ Die Weiterzubildenden erstellen 3 Fallberichte über abgeschlossene und supervidierte gesundheitspsychologische Abklärungen und Beratungen mit mindestens je 5 Stunden klient*innenbezogener Kontaktzeit oder eine umfassende Praxisforschungsarbeit, in welcher eine offene gesundheitspsychologische Fragestellung erarbeitet wird. Die Arbeit verbindet wissenschaftliche gesundheitspsychologische Theorien, Konzepte und Methoden mit der praktischen gesundheitspsychologischen Berufsausübung.

² Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Fallberichte und die Praxisforschungsarbeit sind im *Anhang 3* zu diesem Reglement beschrieben.

Leistungsnachweise, Prüfungsverfahren und Fachgespräch

Art. 12

Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass der oder die Weiterzubildende sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, Supervision, eigene gesundheitspsychologische Tätigkeit, Fallberichte oder Praxisforschungsarbeit) vollständig und die finale Prüfung der Dokumente durch die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission erfolgt ist. Die Schlussevaluation findet in der Regel über ein abschliessendes Fachgespräch zwischen der oder dem Weiterzubildenden und der vorsitzenden Person der Weiterbildungskommission statt.

² Das Prüfungsverfahren sowie die Form und Inhalt der Nachweise sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.

Abschlussbestätigung

Art. 13

¹ Die SGGPsy stellt den Weiterzubildenden, welche nachgewiesenermassen den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, eine Abschlussbestätigung aus, in welcher die Weiterbildungsteile detailliert aufgeführt und die Beurteilungen enthalten sind.

² Die Abschlussbestätigung trägt das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungs- bzw. Weiterbildungsleistung erbracht wurde.

FSP-Fachtitel

Art. 14

- ¹ Den FSP-Fachtitel "Fachpsychologin für Gesundheitspsychologie" oder "Fachpsychologe für Gesundheitspsychologie" kann erlangen, wer
 - a. die Zulassungsvoraussetzungen zum Weiterbildungsgang erfüllt,
 - b. den Weiterbildungsgang nachgewiesenermassen vollständig und erfolgreich absolviert hat,
 - c. und wer FSP-Mitglied ist.

² Die SGGPsy stellt der FSP in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren im Auftrag der Weiterzubildenden den Antrag auf Erteilung des FSP-Fachtitels in Gesundheitspsychologie.

³ Die FSP entscheidet über den Antrag und eröffnet der oder dem Weiterzubildenden den Entscheid betreffend die Erteilung des FSP-Fachtitels schriftlich.

3. Abschnitt: Aufnahmeverfahren

Anmeldung

Art. 15

Bewerbungen erfolgen schriftlich an die SGGPsy.

Bewerbungsunterlagen

Art. 16

¹ Bewerber*innen um einen Weiterbildungsplatz reichen die folgenden Dokumente bei der SGGPsy ein:

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf (CV)
- Nachweise betreffend Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis über die Bezahlung der entsprechenden Gebühren

- Kopie des inländischen Hochschulabschlussdiploms in Psychologie oder
- Bestätigung der Psychologieberufekommission des Bundes bezüglich Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses in Psychologie
- c. Nachweis der Mitgliedschaft bei der SGGPsy

Eignung

Art. 17

Bewerber*innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden bei Bedarf zu einem Aufnahmegespräch eingeladen.
 In diesem Gespräch werden die Beweggründe für die Weiterbildung erörtert und die generelle Eignung eingeschätzt.

Entscheid

Art. 18

Die SGGPsy eröffnet dem oder der Bewerber*in den Entscheid betreffend Zulassung zum Weiterbildungsgang schriftlich.

Weiterbildungsvertrag

Art. 19

¹ Nach erfolgter Zulassung zum SGGPsy-Curriculum schliesst die SGGPsy mit dem oder der Bewerber*in einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag ab.

² Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen den Weiterzubildenden und der FSP, welche das SGGPsy-Curriculum anerkannt hat.

² Es sind die folgenden Nachweise für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen einzureichen:

4. Abschnitt: Anrechnung von Weiterbildungsleistungen

Grundsatz

Art. 20

¹ Weiterbildungsleistungen, welche die Weiterzubildenden ausserhalb des SGGPsy-Curriculums absolviert haben, können auf Antrag der Weiterzubildenden angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der Weiterbildungsteile sich in quantitativer und inhaltlicher Hinsicht vollständig ergänzen und die Ziele des SGGPsy-Curriculums erreicht werden.

² Die SGGPsy eröffnet dem oder der Bewerber*in den Entscheid schriftlich.

³ Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung einer Weiterbildungsleistung.

5. Abschnitt: Begleitung, Unterstützung und Dokumentation

Unterstützung

Art. 21

¹ Die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission führt mit den Weiterzubildenden während der Weiterbildung bei Bedarf ein Standortgespräch durch, in welchem Fragen des aktuellen Stands und der Planung der Weiterbildung gemeinsam besprochen werden.

² Die Weiterzubilden können sich ergänzend jederzeit telefonisch oder per Mail an die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission wenden. Bei Bedarf können auch individuelle Termine vereinbart werden.

Logbuch/Weiterbildungs nachweise

Art. 22

¹ Die Weiterzubildenden dokumentieren die erfolgreich absolvierten Weiterbildungsteile (Wissen und Können, eigene gesundheitspsychologische Tätigkeit, Supervision, Fallberichte oder Praxisforschungsarbeit) in ihrem Logbuch und lassen sich für diese von den zuständigen Lehrpersonen Leistungsnachweise ausstellen.
² Die Leistungsnachweise müssen die Anforderungen gemäss Beurteilungs- und Prüfungsreglement erfüllen.

Leistungsbescheinigung

Art. 23

Die zuständige Stelle der SGGPsy erteilt auf Antrag der oder des Weiterzubildenden insbesondere bei Abbruch oder Unterbruch der Weiterbildung sowie bei nicht bestandener Schlussprüfung eine schriftliche Bescheinigung der absolvierten Weiterbildungsleistungen.

6. Abschnitt: Beurteilungen und Prüfungen

Prüfung der Leistungsnachweise, der Schlussevaluation und des abschliessenden Fachgesprächs

Art. 24

¹ Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung ist der Nachweis, dass die Weiterzubildenden sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, eigene gesundheitspsychologische Tätigkeit, Supervision, Fallberichte oder Praxisforschungsarbeit) vollständig und erfolgreich absolviert haben und die finale Prüfung der Dokumente durch die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission erfolgt ist. Die Schlussevaluation findet in der Regel über ein abschliessendes Fachgespräch zwischen den Weiterzubildenden und der vorsitzenden Person der Weiterbildungskommission statt.

² Form und Inhalt der Nachweise sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.

7. Abschnitt: Organisation und Qualitätssicherung und - entwicklung

Organigramm

Art. 25

Das Organigramm des SGGPsy-Curriculums ist im *Anhang 4* aufgeführt.

Weieterbildungskommission

Art. 26

¹ Die SGGPsy verfügt über eine Weiterbildungskommission. Die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission ist namentlich zuständig für die nachfolgenden operativen Aufgaben:

- a. Prüfung der Zulassung zum Weiterbildungsgang
- b. Prüfung der Anrechenbarkeit von Vorleistungen
- Prüfung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsabschlüssen und Ausstellung von Gleichwertigkeitsbestätigungen
- d. Standortgespräch bei Bedarf
- e. Schlussprüfung der Dokumente
- f. Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zum abschliessenden Fachgespräch
- g. Durchführung des abschliessenden Fachgesprächs
- h. Organisation und Durchführung der Schlussevaluation
- Ausstellung der Weiterbildungsbestätigung sowie Antrag an die FSP betreffend Erteilung des Fachtitels FSP, sofern alle Weiterbildungsteile erfolgreich und im geforderten Umfang absolviert worden sind
- j. Festlegung von Massnahmen für die Sicherung und Entwicklung der Qualität der Weiterbildung, unter anderem basierend auf den Evaluationsergebnissen

² Die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission kann operative Aufgaben an die Mitglieder der Weiterbildungskommission delegieren.

Evaluation

Art. 27

¹ Die SGGPsy wertet den Weiterbildungsgang systematisch aus, indem sie die Weiterzubildenden nach erfolgtem Weiterbildungsabschluss mittels standardisiertem Beurteilungsformular die Qualität der Weiterbildung in einer Schlussevaluation beurteilen lässt.

² Die SGGPsy berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und -entwicklung bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs.

8. Abschnitt: Datenschutz und Schweigepflicht

Schutz von Personendaten

Art. 28

¹ Die Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder die Privatsphäre von Klienten*innen, erfolgt während der gesamten Weiterbildung in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Schriftliche und mündliche Fallberichte über gesundheitspsychologische Verfahren mit Klient*innen müssen anonymisiert sein, und ein Rückschluss auf die Identität der Personen muss unmöglich sein. Dasselbe gilt sinngemäss für die Supervision.
³ Weiterbildner*innen sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen während der Weiterbildung über Klienten*innen und deren Behandlung anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen bzw. erfahren haben (Berufsgeheimnis).

9. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde

Art. 29

¹ Gegen Entscheide der Weiterbildungskommission können die Weiterzubildenden innert 30 Tagen ab Zustellung beim Vorstand der SGGPsy schriftlich Einsprache erheben.

³ Auf die Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission FSP findet das Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (RK) Anwendung.

² Gegen Einspracheentscheide gemäss Absatz 1 sowie einen negativen Entscheid der FSP betreffend Titelverleihung können die Weiterzubildenden mit einer Beschwerde an die Rekurskommission der FSP gelangen.

10. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 30

- ¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2023 in Kraft.
- ² Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom Februar 2005
- ³ Sämtliche Weiterzubildenden setzen ihre Weiterbildung spätestens ab dem 1.1.2026 nach diesem neuen Reglement fort.

Übergangsbestimmungen

Art. 31

Für die Zeit bis zum 31.12.2025 werden Übergangsbestimmungen formuliert.

- ¹ Anmeldungen für das neue, reevaluierte SGGPsy-Curriculum nimmt die SGGPsy frühestens ab dem 01.01.2023 entgegen. Die ersten Weiterbildungsveranstaltungen gemäss neuem Curriculum werden ab dem 01.01.2023 durchgeführt.
- ² Personen, welche das SGGPsy-Curriculum vom Februar 2005 absolvieren, können die Weiterbildung inklusive Schlussevaluation bis zum 31.12.2025 zu den Bedingungen des alten Curriculums abschliessen. Die FSP nimmt Anträge betreffend Verleihung des FSP-Fachtitels basierend auf den Bedingungen des alten Curriculums bis zum 15.03.2026 entgegen.
- ³ Personen, welche die Weiterbildung gemäss altem Curriculum nicht bis zum 31.12.2025 abgeschlossen haben, können bei der SGGPSy die Anrechnung der bereits absolvierten Weiterbildungsleistungen an das neue Curriculum beantragen. Zur Anwendung kommen die Anrechenbarkeitsgrundsätze gemäss Art. 20 dieses Reglements.

Publikation

Art. 32

Dieses Studienreglement und das Leitbild sind auf der Webseite der SGGPsy publiziert und deren Webseite ist mit derjenigen der FSP verlinkt.

Ort, Datum

Für die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie (SGGPsy)

Zürich, 12.12.2022

Urte Scholz, Präsidentin SGGPsy

Anhang 1 (Art. 8)

Kosten

Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung belaufen sich in der Regel auf ca. CHF 26'000.- exklusive Supervisionskosten. Die Gesamtkosten setzen sich aus den folgenden Teilkosten zusammen, welche an der Weiterbildung MAS in Gesundheitspsychologie UZH Unibe veranschaulicht werden:

Weiterbildungs-Element	Umfang in Einheiten à 45'	Kosten in CHF
Wissen und Können	3 CAS Übergreifende Module E-Learning (siehe Kostenpunkt «Zulassung zum MAS und der Absolvierung des MAS in Gesundheitspsychologie UZH Unibe")	3 x 7200
Zulassung zum und der Absolvierung des MAS in Gesundheitspsychologie UZH Unibe	Studiengebühren, Immatrikulationsgebühren, E-Learning-Zugang, und persönliche Betreuung	3500
Reflektierende Tätigkeit zu Praxis und Theorie	Supervision, Praxisbegleitung und -evaluation (Einzel- oder Gruppensupervisionen im engeren Sinn, Fallstudien, Praxisbegleitseminare etc.)*	variierend
Zertifizierung (inkl. Prüfung und Anerkennungsverfahren) CHF 1'000		900
Geschätzte Gesamtkosten (exkl. Supervisionskosten)		26'000

^{*}Die Kosten der Supervision variieren beträchtlich, deshalb hier einige Kostenbeispiele:

- Einzelsupervision von CHF 150 bis CHF 250 pro 60 Minuten
- Gruppensupervision von CHF 165 bis CHF 250 pro Gruppe pro 60 Minuten
- Praxis-Begleit-Seminar mit Expert*innenbegleitung (einzeln und in Gruppen) CHF 100.- pro 60
 Minuten
- Projektsupervision ca. CHF 200.- pro 60 Minuten

Themenbereiche und wählbare Weiterbildungsveranstaltungen

I. CAS Weiterbildungsangebote

Inhalte und Ziele

CAS in Krankheitsbewältigung und Ressourcenstärkung über die Lebensspanne (Universität Zürich)

Kursinhalt

Das Erleben einer Erkrankung oder anderer Herausforderungen im Leben ist für jede Person unterschiedlich. Dabei spielen die Ressourcen, die der Person zur Bewältigung zur Verfügung stehen eine zentrale Rolle. Diese individuellen Ressourcen zu fördern, ist eine Grundaufgabe in der Behandlung und Prävention von Erkrankungen. Damit dies gelingt, ist es wichtig, die Person im Kontext ihrer Lebensphase aber auch ihrer Lebenswelten zu sehen. Der Studiengang vermittelt praxisrelevantes und forschungsaktuelles Wissen sowie Techniken, um diesen Herausforderungen im beruflichen Alltag zu begegnen.

Kursziel:

Das multidisziplinäre Programm vermittelt theoretische und evidenzbasierte Grundlagen und Techniken der Förderung von Krankheitsbewältigung und Ressourcenstärkung in den unterschiedlichen Phasen der Lebensspanne. Weiter sollen die Teilnehmenden Einblicke in aktuelle Ansätze zur Berücksichtigung der Diversität von Lebenswelten sowie personalisierte Zugänge von Lebensqualität und anderen «patient reported outcomes» bekommen. Der Studiengang hat das Ziel, die Teilnehmenden zu befähigen, auf der Basis ihrer akademischen Erstausbildung, Menschen theorie- und evidenzbasiert bei der Krankheitsbewältigung und Ressourcenstärkung zu unterstützen und dabei die individuelle Lebensphase und Lebenswelt zu berücksichtigen.

Anrechnung

Dieser CAS deckt die folgenden Themenbereiche gemäss Art. 9 des Studienreglements ab, wobei Lernziele- und -inhalte mit den Anforderungen gemäss FSP-Qualitätsstandards für Weiterbildungen in Gesundheitspsychologie übereinstimmen:

- Themenbereiche: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII
- Umfang Wissen und Können: ca. 150 Einheiten

CAS Psychologie der Arbeit und Gesundheit in der digitalen Welt (Universität Zürich)

<u>Kursinhalt</u>

Die Digitalisierung erzeugt neue Anforderungen an die Arbeit, aber auch neue Möglichkeiten zur Veränderung der Arbeit. Dieser Studiengang kombiniert die Forschung zu Arbeit und Gesundheit mit der Digitalisierung und der Entwicklung von digitalen Werkzeugen. So wird z. B. das Wissen zu gesundheitsförderlicher Führung erarbeitet und mit einem digitalen Werkzeug zur Führungsentwicklung verbunden.

Kursziel

Die Absolvent*innen können anschliessend

- ihre Arbeit gesundheitsförderlich gestalten
- entsprechende digitale Angebote beurteilen und/oder deren Entwicklung begleiten
- die digitale Strategie eines Betriebs aus einer gesundheitlichen
 Perspektive reflektieren und entsprechende Empfehlungen machen
- im Betrieb als kompetente Partner*in zum Thema Arbeit und Gesundheit auftreten.

Anrechnung:

Dieser CAS deckt die folgenden Themenbereiche gemäss Art. 9 des Studienreglements ab, wobei Lernziele- und -inhalte mit den Anforderungen gemäss FSP-Qualitätsstandards für Weiterbildungen in Gesundheitspsychologie übereinstimmen:

- Themenbereiche: I, II, III, IV, V, VI, VII, X
- Umfang Wissen und Können: ca. 150 Einheiten

CAS in Gesundheitspsychologischer Lebensstiländerung und Mind Body Medicine (Universität Zürich)

Kursinhalt

Der Lebensstil hat einen grossen Einfluss auf die Gesundheit einer Bevölkerung. Eine Lebensstiländerung, mehr Achtsamkeit im Alltag, ein guter Umgang mit Stressoren, eine gesunde Emotionsregulation und eine adaptive Bewältigung von täglichen Herausforderungen und Lebensereignissen spielen eine tragende Rolle bei der Prävention wie auch bei der Behandlung von Krankheiten. Die Gesundheitspsychologie wie auch die komplementäre und integrative Medizin verfügen über ein breites und spezifisches Repertoire an Methoden, Interventionstechniken und unterstützenden Verfahren für gezielte Interventionen im Einzel- und Gruppensetting. Der Studiengang soll dazu qualifizieren, gesunde Personen sowie Patient*innen theorie- und evidenzbasiert bei der Lebensstiländerung zu unterstützen, sowie selbstwirksamkeits- und ressourcenstärkende Massnahmen aus dem Bereich der Mind Body Medicine zu vermitteln.

Kursziel

Das multidisziplinär konzipierte Programm vermittelt das aktuelle gesundheitspsychologische und komplementärmedizinische Grundlagenwissen. Neben theoretischen Konzepten wird im Studiengang Wert gelegt auf die Vermittlung und Anwendung von primär gesundheitspsychologischen und Mind Body Medicine Methoden, Interventionstechniken und modernen Techniken der Gesprächsführung. Die Verbindung von Medizin und Psychologie, sowie von Theorie und Praxis soll ein Repertoire an Interventionsmöglichkeiten bieten, um erfolgreiche und nachhaltige Verhaltensänderungen auf Einzel- oder Gruppenebene zu erreichen. Der Studiengang befähigt die Teilnehmenden, sich auf der Basis ihrer akademischen Erstausbildung auf lebensstiländernde Fragestellungen und Herausforderungen zu spezialisieren.

Anrechnung:

Dieser CAS deckt die folgenden Themenbereiche gemäss Art. 9 des Studienreglements ab, wobei Lernziele- und -inhalte mit den Anforderungen gemäss FSP-Qualitätsstandards für Weiterbildungen in Gesundheitspsychologie übereinstimmen:

- Themenbereiche: I, II, III, IV, V, VI, VII
- Umfang Wissen und Können: ca. 150 Einheiten

CAS Sexuelle Gesundheit (Universität Bern)

Kursinhalt

Aus gesundheitspsychologischer Sicht lässt sich die sexuelle Gesundheit über die Wechselwirkung biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren verstehen. Im multidisziplinär konzipierten Programm werden aktuellste theoretische Konzepte und wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt, Techniken der Gesprächsführung geübt und Methoden der Diagnostik und Intervention kennengelernt. Die Verbindung von Psychologie und integrativer Medizin sowie von Theorie, Forschung und Anwendungsfeldern ermöglicht fundierte Ansätze, wie die sexuelle Gesundheit in die Gesundheitsversorgung integriert und gefördert werden kann.

Kursziel:

Die Teilnehmenden...

- erwerben fundierte Kenntnisse zentraler Konzepte und Modelle der sexuellen Gesundheit aus gesundheitspsychologischer Sicht.
- verstehen die Interaktion biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren in der Entstehung und Aufrechterhaltung sexueller Gesundheit.
- kennen Risikofaktoren, Bedingungen und Störungen sexueller Gesundheit.
- verstehen die sexuelle Gesundheit und sexuelle Anliegen im Zusammenhang mit physischen und/oder psychischen Beschwerden.
- verfügen über die Kenntnisse und Kompetenzen, um die sexuelle Gesundheit zu erfassen und andere bei Fragen und Anliegen zur sexuellen Gesundheit kompetent zu beraten.
- können aufbauend auf die Grundlagen der theorie- und evidenzbasierten Intervention konkrete Ansätze zur Förderung sexueller Gesundheit entwickeln und bewerten.

Anrechnung:

Dieser CAS deckt die folgenden Themenbereiche gemäss Art. 9 des Studienreglements ab, wobei Lernziele- und -inhalte mit den Anforderungen gemäss FSP-Qualitätsstandards für Weiterbildungen in

Gesundheitspsychologie übereinstimmen:

- Themenbereiche: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII
- Umfang Wissen und Können: ca. 150 Einheiten

CAS Conseil psychologique, santé et famille (Université de Fribourg) Description

Le CAS « Conseil psychologique, santé et famille » a lieu tous les 2 ans à Fribourg et propose de développer le suivi psychosocial et le conseil dans le domaine de la psycho-oncologie, des douleurs et des maladies chroniques et d'acquérir des techniques pointues de conseil psychologique individuel, de couple et de la famille.

Objectifs

Au terme de cette formation, les diplômé-e-s sauront :

- Utiliser des techniques de base de conseil psychologique individuel, de couple et de famille
- Utiliser des connaissances et outils dans le domaine des changements de santé
- Utiliser et appliquer les bases du suivi psychosocial et du conseil dans le domaine de la psycho-oncologie, des douleurs et des maladies chroniques

Compétences clés

- Développer les compétences avancées en matière de communication
- Acquérir des techniques pointues de conseil psychologique individuel, de couple et de la famille
- Acquérir des connaissances et outils dans le domaine des changements de la santé
- Développer le suivi psychosocial et le conseil dans le domaine de la psycho-oncologie, des douleurs et des maladies chroniques

Anrechnung

Dieser CAS deckt die folgenden Themenbereiche gemäss Art. 9 des Studienreglements ab, wobei Lernziele- und -inhalte mit den Anforderungen gemäss FSP-Qualitätsstandards für Weiterbildungen in Gesundheitspsychologie übereinstimmen:

- Themenbereiche: II, III

- Umfang Wissen und Können: ca. 150 Einheiten

CAS Sciences comportementales appliquées à la promotion de la santé (Université de Genève)

Description

Ce CAS est une formation de niveau avancé portant sur l'analyse des comportements de santé, l'explication des représentations des maladies, les modes de communication sur la santé et la maladie. Le cursus propose un cadre théorique de la méthodologie de l'intervention.

Objectifs

Permettre aux participant-es d'acquérir des connaissances des enjeux actuels du domaine de la prévention des maladies et de la promotion de la santé

Compétences visées

Au terme de cette formation, les diplômé-es sauront :

- Identifier une problématique de santé et en dégager les objectifs prioritaires en termes de changement de comportements durables
- Identifier des causes de comportements modifiables par une intervention basée sur des diagnostics social, comportemental, épidémiologique et environnemental
- Concevoir une intervention «Evidence-based theory»

Anrechnung:

Dieser CAS deckt die folgenden Themenbereiche gemäss Art. 9 des Studienreglements ab, wobei Lernziele- und -inhalte mit den Anforderungen gemäss FSP-Qualitätsstandards für Weiterbildungen in Gesundheitspsychologie übereinstimmen:

- Themenbereiche: I, II, III, IV, V, VII, IX, XI
- Umfang Wissen und Können: ca. 150 Einheiten

CAS Analyse des pratiques en situations de soins (Université de Lausanne) Description

Le CAS « Analyse des pratiques en situations de soins » a lieu à Lausanne et se focalise sur l'analyse des expériences de soins en contexte, dans leur complexité et leurs interrelations.

Objectifs

Au terme de cette formation, les diplômé-e-s sauront:

- Utiliser les outils d'analyse des pratiques professionnelles.
- Comprendre et appréhender le vécu de la maladie dans la société. Exemples de méthodes d'analyse
- Effectuer une analyse critique des pratiques cliniques et interventions: santé et maladie en contexte

L'enseignement sera basé principalement sur des méthodes participatives. Les apports théoriques seront intégrés à des situations concrètes dans différents milieux et les participant-e-s seront sollicités pour exposer des situations et questionnements issus de leur pratique.

Compétences clés

- Acquérir des connaissances des enjeux actuels de l'analyse des pratiques professionnelles en santé et complémenter les compétences en pratique de l'interdisciplinarité.
- Développer des outils de compréhension et d'action concernant les situations de soin impliquant les différents niveaux d'analyse individuel, relationnel et culturel.
- Analyser l'expérience vécue de la construction de l'image de soi en lien avec la corporéité et ses remaniements dans la maladie
- Analyser la relation d'aide et l'activité des soignants au travers de la place de la culture dans les techniques du corps et les pratiques de soin
- Acquérir des connaissances s'appuyant sur la recherche scientifique et la méthodologie en psychologie, et les intégrer dans l'examen final.

Anrechnung:

Dieser CAS deckt die folgenden Themenbereiche gemäss Art. 9 des Studienreglements ab, wobei Lernziele- und -inhalte mit den Anforderungen gemäss FSP-Qualitätsstandards für Weiterbildungen in Gesundheitspsychologie übereinstimmen:

- Themenbereiche: I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII
- Umfang Wissen und Können: ca. 150 Einheiten

-

Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen¹

- CAS in Gesundheitspsychologischer Lebensstiländerung und Mind Body Medicine, Universität Zürich (15 ECTS)
- CAS in Krankheitsbewältigung und Ressourcenstärkung über die Lebensspanne, Universität Zürich (15 ECTS)
- CAS Psychologie der Arbeit und Gesundheit in der digitalen Welt, Universität Zürich (15 ECTS)
- CAS Sexuelle Gesundheit, Universität Bern (15 ECTS)
- CAS Conseil psychologique, santé et famille, Université de Fribourg (10 ECTS)
- CAS Sciences comportementales appliquées à la promotion de la santé, Université de Genève (10 ECTS)
- CAS Analyse des pratiques en situations de soins, Université de Lausanne (10 ECTS)

Bemerkung: Eine Übersicht über die aktuellen zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGGPsy unter **Weiterbildungen** zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.

II. Weitere Weiterbildungsangebote

Eine Übersicht weiterer zugelassener Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SGGPsy unter «Dynamisches Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsleistungen» zu finden. Die Liste ist nicht abschliessend und wird regelmässig aktualisiert.

Bemerkung zur Qualitätssicherung: Bei den im Rahmen des SGGPsy-Curriculums zugelassenen Weiterbildungsanbietern und Weiterbildungsgänge/-module handelt es sich um Weiterbildungsgänge in Gesundheitspsychologie, welche von Schweizerischen Hochschulen angeboten werden und/oder um vom Bund akkreditierte Weiterbildungsgänge mit inhaltlichem Bezug zur Gesundheitspsychologie.

Weiterbildungsveranstaltungen anderer Weiterbildungsanbieter werden zugelassen, sofern die Dozierenden fachlich und didaktisch qualifiziert sind und über einen postgradualen Weiterbildungsabschluss im Fachgebiet, welches sie lehren, verfügen.

¹ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Hochschulen oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

Anhang 3 (Art. 11):

Anforderungen an die Fallberichte und Beurteilungskriterien

Ziel und Zweck:

Der Fallbericht (Fallstudie) ist eine strukturierte Beschreibung einer abgeschlossenen oder laufenden Fallgeschichte basierend auf supervidierten gesundheitspsychologischen Abklärungen und Beratungen mit mindestens je 5 Stunden klient*innenbezogener Kontaktzeit (entspricht insgesamt 150 Einheiten) mit intensiver, systematischer Reflexion der Bezüge zur Theorie und zur eigenen Praxis und dem Ziel der professionellen Kompetenzerweiterung.

Kriterien für die Auswahl der Fälle:

- Anspruchsvoll: die Fallgeschichte weist eine genügende Komplexität auf; Es kommen zum Beispiel verschiedene Interventionsarten und diagnostische Verfahren zum Einsatz und/oder die gesundheitspsychologische Fragestellung ist komplex.
- Persönliches Erkenntnisinteresse: Die Weiterzubildenden empfinden den laufenden Fall als herausfordernd oder sie betrachten bei einem abgeschlossenen Fall im Rückblick das gewählte Vorgehen kritisch.
- Verbindung von Theorie und Praxis: Es können Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxiserkenntnissen abgeleitet werden.

Umfang:

- Die Weiterzubildenden verfassen mind. 3 Fallberichte basierend auf supervidierten gesundheitspsychologischen Abklärungen und Beratungen mit mindestens je 5 Stunden klient*innenbezogener Kontaktzeit (entspricht insgesamt 150 Einheiten)
- Der Umfang der Fallberichte beträgt je 10-15 Seiten (ohne Anhang); Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5.

Bezug zur Supervision:

- Die Fallberichte müssen im Rahmen der Supervision begleitet, besprochen und von dem oder der Supervisor*in schriftlich beurteilt werden.

Inhaltliche Anforderungen:

- Fachliche Aspekte (theoriegeleitetes Fallverständnis, hypothesengeleitete Interventionen
- Persönliche Aspekte: Introspektion, Selbstüberprüfung
- Technische Aspekte (Aufbau, Sprache, Lesbarkeit, Nachvollziehbarkeit)

Musteraufbau des Fallberichts:

- Titel
- Zusammenfassung
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Beschreibung des Auftrags
- Darstellung des Falls
- Prozessbeschreibung
- Übersichtstabelle zum zeitlichen Verlauf
 - Kritische Reflexion
 - Konklusion
 - Anhang (Auswertungsblätter von Tests, Zeichnungen, Fotos etc.)

Beurteilungskriterien:

- 1. Aufbau und Gliederung des Fallberichts: Klarheit, Logik, Nachvollziehbarkeit
- 2. Theoriegeleitetes Fallverständnis: fachlich überzeugende Verbindung zwischen Theorie und Praxis
- 3. Gesundheitspsychologische Diagnostik: vollständige Erfassung des gesundheitsrelevanten Erlebens und Verhaltens.
- 4. Hypothesengeleitete Planung, Durchführung und Evaluation der Interventionen:
 Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der gewählten Verfahren
 Kritische Reflexion der gewählten Verfahren, insbesondere kritische Reflexion der Vorgehensweisen und Methoden.
- 5. Konklusion: Nachvollziehbarkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit der Lerneffekte

Beurteilungskriterien für die Schlussevaluierung:

- 1. Fachlichkeit/Kompetenz bezogen auf die Darlegung des zu diskutierenden Fallberichts
- 2. Dialog- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen des abschliessenden Fachgesprächs

Anforderungen an die Praxisforschungsarbeit und Beurteilungskriterien

Ziel und Zweck:

In der umfassenden Praxisforschungsarbeit wird eine offene gesundheitspsychologische Fragestellung bearbeitet. Die Arbeit verbindet wissenschaftliche gesundheitspsychologische Theorien, Konzepte und Methoden mit der praktischen gesundheitspsychologischen Berufsausübung.

Kriterien für die Auswahl eines Themas für die Praxisforschungsarbeit:

- Praxisorientierung: Die Fragestellung ist von praktischer Relevanz.
- Bedarf: Es besteht ein Bedarf nach Klärung eines Zusammenhangs oder eines Effekts einer Intervention oder Entwicklung entsprechender Verfahren, Methoden oder Instrumente.
- Persönliches Erkenntnisinteresse: Die Weiterzubildenden empfinden das Thema als herausfordernd und es weist idealerweise einen Bezug zu deren praktischen Tätigkeit auf.
- Verbindung von Theorie und Praxis: Es können Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxiserkenntnissen abgeleitet werden.
- Beispiele: Entwicklung einer Intervention zur Förderung der körperlichen Aktivität; Evaluation einer gesundheitsfördernden Kampagne.

Umfang:

Der Umfang der Praxisforschungsarbeit beträgt 30-50 Seiten (ohne Anhang) bei Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5.

Methodologie / inhaltliche Anforderungen:

Die Methoden sind vielfältig, müssen aber dem jeweiligen Forschungsgegenstand und der Fragestellung angepasst sein. Möglich sind erste forschende Suchbewegungen, Pilotprojekte, systematische Aufarbeitung eines Themas bis hin zu elaborierten universitären Forschungsprojekten (Dissertationen).

Ablauf:

Vor Projektbeginn ist ein Konzept bei der Weiterbildungskommission der SGGPsy einzureichen. Nach positiver Rückmeldung kann das Projekt gestartet werden.

Beurteilungskriterien:

- 1. Aufbau und Gliederung der Praxisforschungsarbeit: Klarheit, Logik, Nachvollziehbarkeit
- 2. Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Forschungsmethode
- 3. Angemessene theoretische Rahmung der Fragestellung
- 4. Qualität des Ergebnisses: Fachlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Erkenntnisgewinn, Einsetzbarkeit und Nutzen
- 5. Reflexion bezüglich Erarbeitungsprozess inkl. differenzierte, abgeleitete Implikationen für die Praxis

Beurteilungskriterien für die Schlussevaluierung:

- 1. Fachlichkeit/Kompetenz bezogen auf die Darlegung der zu diskutierenden Praxisforschungsarbeit
- 2. Dialog- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen des abschliessenden Fachgesprächs

Anhang 4 (Art. 25):

Organigramm

